

URTEIL DES GERICHTSHOFES

15. OKTOBER 1987

UNION NATIONALE DES ENTRAINEURS ET CADRES TECHNIQUES PROFESSIONNELS DU FOOTBALL (UNECTEF) GEGEN GEORGES HEYLENS UND ANDERE. - ERSUCHEN UM VORABENTSCHEIDUNG, VORGELEGT VOM TRIBUNAL DE GRANDE INSTANCE LILLE. - GLEICHWERTIGKEIT DER DIPLOME - SPORTTRAINER.

RECHTSSACHE 222/86.

Leitsätze

1 . ES STELLT EIN HINDERNIS FÜR DIE WIRKSAME AUSÜBUNG DER VOM VERTRAG GARANTIERTEN NIEDERLASSUNGSFREIHEIT DAR, WENN DIE EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN DEN ZUGANG ZU BESTIMMTEN BERUFEN DURCH GESETZ VOM BESITZ EINES DIPLOMS ABHÄNGIG MACHEN; DIE BESEITIGUNG DIESES HINDERNISSES SOLL DURCH RICHTLINIEN DES RATES FÜR DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER DIPLOME, PRÜFUNGSZEUGNISSE UND SONSTIGEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE ERLEICHTERT WERDEN . DER UMSTAND, DASS DIESE RICHTLINIEN NOCH NICHT ERLASSEN WORDEN SIND, BERECHTIGT EINEN MITGLIEDSTAAT UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERFORDERNISSE DES ARTIKELS 5 EWG-VERTRAG NICHT, EINER DEM GEMEINSCHAFTSRECHT UNTERSTEHENDEN PERSON DIE TATSÄCHLICHE AUSÜBUNG DIESER FREIHEIT ZU VERWEHREN, WENN DIESE FREIHEIT IN DIESEM MITGLIEDSTAAT INSBESONDERE DADURCH GEWÄHRLEISTET WERDEN KANN, DASS DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN DIE ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER DIPLOME ALS GLEICHWERTIG ERLAUBEN .

DA DAS VERFAHREN ZUR ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT DAS ERFORDERNIS DER FÜR DIE AUSÜBUNG EINES BESTIMMTEN BERUFS VERLANGTEN BEFÄHIGUNG MIT DEN GEBOTEN DER FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER IN EINKLANG BRINGEN MUSS, MUSS ES DEN INNERSTAATLICHEN BEHÖRDEN ERMÖGLICHEN, OBJEKTIV FESTZUSTELLEN, OB EIN AUSLÄNDISCHES DIPLOM SEINEM INHABER DIE GLEICHEN KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN WIE DAS INNERSTAATLICHE DIPLOM ODER DIESEM ZUMINDEST GLEICHWERTIGE KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN BESCHEINIGT . DIESE BEURTEILUNG DER GLEICHWERTIGKEIT EINES AUSLÄNDISCHEN DIPLOMS MUSS AUSSCHLIESSLICH DANACH ERFOLGEN, WELCHES MASS AN KENNTNISSEN UND FÄHIGKEITEN DIESES DIPLOM UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON ART UND DAUER DES STUDIUMS UND DER PRAKTISCHEN AUSBILDUNG, DEREN ABSCHLUSS ES BESCHEINIGT, BEI SEINEM BESITZER VERMUTEN LÄSST .

2 . DER FREIE ZUGANG ZUR BESCHÄFTIGUNG IST EIN GRUNDRECHT, DAS JEDEM ARBEITNEHMER DER GEMEINSCHAFT INDIVIDÜLL VOM VERTRAG VERLIEHEN IST; DIE GEWÄHRLEISTUNG EINES EFFEKTIVEN RECHTSSCHUTZES HÄNGT WESENTLICH DAVON AB, DASS ENTSCHEIDUNGEN EINER INNERSTAATLICHEN BEHÖRDE, DURCH DIE DIE GEWÄHRUNG DIESES RECHTS VERWEIGERT WIRD, VOR GERICHT ANGEFOCHTEN WERDEN KÖNNEN . DIESES ERFORDERNIS STELLT EINEN ALLGEMEINEN GRUNDSATZ DES GEMEINSCHAFTSRECHTS DAR, DER SICH AUS DEN GEMEINSAMEN VERFASSUNGSTRADITIONEN DER MITGLIEDSTAATEN ERGIBT UND IN DEN ARTIKELN*6 UND 13 DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION VERANKERT IST .

3 . WENN IN EINEM MITGLIEDSTAAT DER ZUGANG ZU EINER BERUFSTÄTIGKEIT IM LOHN - ODER GEHALTSVERHÄLTNIS VOM BESITZ EINES INNERSTAATLICHEN DIPLOMS ODER EINES ALS GLEICHWERTIG ANERKANNTEN AUSLÄNDISCHEN DIPLOMS ABHÄNGT, GEBIETET ES DER IN ARTIKEL 48 EWG-VERTRAG VERANKERTE GRUNDSATZ DER FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER, DASS DIE ENTSCHEIDUNG, MIT DER EINEM ARBEITNEHMER, DER

ANGEHÖRIGER EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS IST, DIE ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT EINES VON DIESEM MITGLIEDSTAAT AUSGESTELLTEN DIPLOMS VERSAGT WIRD, GERICHTLICH AUF IHRE RECHTMÄSSIGKEIT IM HINBLICK AUF DAS GEMEINSCHAFTSRECHT ÜBERPRÜFT WERDEN UND DER BETROFFENE VON DEN GRÜNDEN KENNNTNIS ERHALTEN KANN, AUF DENEN DIE ENTSCHEIDUNG BERUHT .

Entscheidungsgründe

1 DAS TRIBUNAL DE GRANDE INSTANCE LILLE HAT MIT URTEIL VOM 4.*JULI 1986, BEIM GERICHTSHOF EINGEGANGEN AM 18 . AUGUST 1986, GEMÄSS ARTIKEL 177 EWG-VERTRAG EINE FRAGE NACH DER AUSLEGUNG DES ARTIKELS 48 EWG-VERTRAG ZUR VORABENTSCHEIDUNG VORGELEGT .

2 DIESE FRAGE STELLT SICH IN EINEM STRAFVERFAHREN AUF UNMITTELBARE LADUNG, DAS DIE UNION NATIONALE DES ENTRAINEURS ET CADRES TECHNIQUES PROFESSIONNELS DE FOOTBALL GEGEN DEN FUSSBALLTRAINER GEORGES HEYLENS UND DIE LEITER DER SOCIETE ANONYME D' ECONOMIE MIXTE "LILLE OLYMPIC SPORTING CLUB" MIT DER BEGRÜNDUNG ANGESTRENGT HAT, DIESE HÄTTEN ALS TÄTER ODER TEILNEHMER GEGEN BESTIMMUNGEN DES FRANZÖSISCHEN GESETZES NR . 84-610 VOM 16 . JULI 1984 ÜBER DIE ORGANISATION UND DIE FÖRDERUNG KÖRPERLICHER UND

SPORTLICHER BETÄTIGUNG (LOI RELATIVE A L' ORGANISATION ET A LA PROMOTION DES ACTIVITES PHYSIQUES ET SPORTIVES; JORF VOM 17 . 7 . 1984) UND GEGEN ARTIKEL 259 DES FRANZÖSISCHEN CODE PENAL (UNBEFUGTES FÜHREN VON TITELN) VERSTOSSEN .

3 AUS DEN AKTEN GEHT HERVOR, DASS IN FRANKREICH DER ZUGANG ZUM BERUF DES FUSSBALLTRAINERS VOM BESITZ EINES INLÄNDISCHEN FUSSBALLTRAINERDIPLOMS ODER EINES AUSLÄNDISCHEN DIPLOMS ABHÄNGT, DAS DURCH ENTSCHEIDUNG DES ZUSTÄNDIGEN REGIERUNGSMITGLIEDS NACH STELLUNGNAHME EINES BESONDEREN AUSSCHUSSES ALS GLEICHWERTIG ANERKANNT WORDEN IST .

4 DER ANGEKLAGTE DES AUSGANGSVERFAHRENS, GEORGES HEYLENS, IST BELGISCHER STAATSANGEHÖRIGER UND INHABER EINES BELGISCHEN FUSSBALLTRAINERDIPLOMS; ER WURDE VOM "LILLE OLYMPIC SPORTING CLUB" ALS TRAINER DER BERUFSFUSSBALLSPIELERMANNSCHAFT DIESES VEREINS EINGESTELLT . DER ANTRAG AUF ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT DES BELGISCHEN DIPLOMS WURDE DURCH ENTSCHEIDUNG DES ZUSTÄNDIGEN REGIERUNGSMITGLIEDS ABGELEHNT, IN DER ZUR BEGRÜNDUNG AUF EINE NEGATIVE STELLUNGNAHME DES ZUSTÄNDIGEN AUSSCHUSSES BEZUG GENOMMEN WURDE, DIE SELBST NICHT MIT GRÜNDEN VERSEHEN WAR . DA HERR HEYLENS SEINEN BERUF WEITER AUSÜBTE, LIESS DER BERUFSVERBAND DER FUSSBALLTRAINER IHN NEBST DEN VORSTANDSMITGLIEDERN DER GESELLSCHAFT, DIE IHN EINGESTELLT HATTEN, VOR DAS TRIBUNAL CORRECTIONNEL LILLE LADEN .

5 DAS TRIBUNAL DE GRANDE INSTANCE LILLE (ACHE

STRAFKAMMER) HEGT ZWEIFEL, OB DIE FRANZÖSISCHE REGELUNG MIT DEN BESTIMMUNGEN ÜBER DIE FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER VEREINBAR IST, UND HAT DAS VERFAHREN BIS ZUR ENTSCHEIDUNG DES GERICHTSHOFES IM WEGE DER VORABENTSCHEIDUNG ÜBER FOLGENDE FRAGE AUSGESETZT :

"STELLT ES IN ERMANGELUNG EINER RICHTLINIE FÜR DEN BERUF DES TRAINERS EINER SPORTMANNSCHAFT EINE BESCHRÄNKUNG DER IN DEN ARTIKELN 48 BIS 51 EWG-VERTRAG UMSCHRIEBENEN FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER DAR, WENN FÜR DIE ENTGELTLICHE AUSÜBUNG DER TÄTIGKEIT ALS TRAINER EINER SPORTMANNSCHAFT (ARTIKEL 43 DES GESETZES VOM 16 . 7 . 1984) DER BESITZ EINES FRANZÖSISCHEN ODER ABER EINES AUSLÄNDISCHEN DIPLOMS VERLANGT WIRD, DAS VON EINEM AUSSCHUSS DURCH EINE NICHT MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME, GEGEN DIE KEIN BESONDERER RECHTSBEHELFE GEGEBEN IST, ALS GLEICHWERTIG ANERKANNT WORDEN IST?"

6 WEGEN WEITERER EINZELHEITEN DES SACHVERHALTS, DES VERFAHRENSABLAUFS UND DER GEMÄSS ARTIKEL 20 DES PROTOKOLLS ÜBER DIE SATZUNG DES GERICHTSHOFES DER EWG ABGEGEBENEN ERKLÄRUNGEN WIRD AUF DEN SITZUNGSBERICHT VERWIESEN . DER AKTENINHALT IST IM FOLGENDEN NUR INSOWEIT WIEDERGEGEBEN, ALS DIE BEGRÜNDUNG DES URTEILS DIES ERFORDERT .

7 DIE FRAGE DES VORLEGENDEN GERICHTS GEHT IM WESENTLICHEN DAHIN, OB, WENN IN EINEM MITGLIEDSTAAT DER ZUGANG ZU EINER NICHTSELBSTÄNDIGEN BERUFSTÄTIGKEIT VOM BESITZ EINES INLÄNDISCHEN ODER EINES ALS GLEICHWERTIG ANERKANNTEN AUSLÄNDISCHEN DIPLOMS ABHÄNGT, DER IN ARTIKEL 48 EWG-VERTRAG VERANKERTE GRUNDSATZ DER FREIZUEGIGKEIT DER

ARBEITNEHMER VERLANGT, DASS EINE ENTSCHEIDUNG, MIT DER EINEM ARBEITNEHMER, DER STAATSANGEHÖRIGER EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS IST, DIE ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT DES VON DEM MITGLIEDSTAAT, DESSEN ANGEHÖRIGER ER IST, AUSGESTELLTEN DIPLOMS VERWEIGERT WIRD, GERICHTLICH ANGEFOCHTEN WERDEN KANN UND ZU BEGRÜNDEN IST .

8 UM DIESE FRAGE BEANTWORTEN ZU KÖNNEN, IST DARAUF HINZUWEISEN, DASS ARTIKEL*48 EWG-VERTRAG FÜR DIE ARBEITNEHMER EINEN FUNDAMENTALEN GRUNDSATZ AUSFÜHRT, DER IN ARTIKEL 3 BUCHSTABE C DES VERTRAGES VERANKERT IST; DORT HEISST ES, DASS DIE TÄTIGKEIT DER GEMEINSCHAFT IM SINNE DES ARTIKELS 2 DIE BESEITIGUNG DER HINDERNISSE FÜR DEN FREIEN PERSONEN - UND DIENSTLEISTUNGSVERKEHR UMFASST (SIEHE DAS URTEIL DES GERICHTSHOFES VOM 7.*JULI 1976 IN DER RECHTSSACHE 118/75, WATSON, SLG . 1976, 1185).

9 IN ANWENDUNG DES ALLGEMEINEN GRUNDSATZES DES VERBOTS JEDER DISKRIMINIERUNG AUS GRÜNDEN DER STAATSANGEHÖRIGKEIT NACH ARTIKEL 7 EWG-VERTRAG ZIELT ARTIKEL 48 DARAUF AB, AUS DEN RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN DIEJENIGEN BESTIMMUNGEN ZU ENTFERNEN, DIE IN BEZUG AUF BESCHÄFTIGUNG, ENTLOHNUNG UND SONSTIGE ARBEITSBEDINGUNGEN ARBEITNEHMER, DIE STAATSANGEHÖRIGE EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS SIND, STRENGER BEHANDELN ODER SIE GEGENÜBER EIGENEN STAATSANGEHÖRIGEN, DIE SICH IN DERSELBEN LAGE BEFINDEN, RECHTLICH ODER TATSÄCHLICH BENACHTEILIGEN (SIEHE DAS URTEIL VOM 28 . MÄRZ 1979 IN DER RECHTSSACHE 175/78, SAUNDERS, SLG . 1979, 1129).

10 SOLANGE ES AN EINER HARMONISIERUNG DER VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZU EINEM BERUF FEHLT, DÜRFEN DIE MITGLIEDSTAATEN FESTLEGEN, WELCHE KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN ZUR AUSÜBUNG DIESES BERUFES NOTWENDIG SIND, UND DIE VORLAGE EINES DIPLOMS VERLANGEN, MIT DEM DIESE KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN BESCHEINIGT WERDEN .

11 ES STELLT JEDOCH, WIE DER GERICHTSHOF IN SEINEM URTEIL VOM 28 . JUNI 1977 IN DER RECHTSSACHE 11/77 (RICHARD HUGH PATRICK, SLG . 1977, 1199) ENTSCIEDEN HAT, EIN HINDERNIS FÜR DIE WIRKSAME AUSÜBUNG DER VOM VERTRAG GARANTIERTEN NIEDERLASSUNGSFREIHEIT DAR, WENN DIE EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN FÜR DEN ZUGANG ZU BESTIMMTEN BERUFEN DEN BESITZ EINES DIPLOMS GESETZLICH VORSCHREIBEN; DIE BESEITIGUNG DIESES HINDERNISSES SOLL DURCH RICHTLINIEN DES RATES FÜR DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER DIPLOME, PRÜFUNGSZEUGNISSE UND SONSTIGEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE ERLEICHTERT WERDEN . WIE DER GERICHTSHOF IM SELBEN URTEIL ENTSCIEDEN HAT, BERECHTIGT DER UMSTAND, DASS DIESE RICHTLINIEN NOCH NICHT ERLASSEN WORDEN SIND, EINEN MITGLIEDSTAAT NICHT, EINER DEM GEMEINSCHAFTSRECHT UNTERSTEHENDEN PERSON DIE TATSÄCHLICHE AUSÜBUNG DIESER FREIHEIT ZU VERWEHREN, WENN DIESE FREIHEIT IN DIESEM MITGLIEDSTAAT INSBESONDERE DADURCH GEWÄHRLEISTET WERDEN KANN, DASS DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN DIE ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER DIPLOME ALS GLEICHWERTIG ERLAUBEN .

12 DA DIE FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER ZU DEN GRUNDLEGENDEN ZIELEN DES EWG-VERTRAGS GEHÖRT, FOLGT - WIE DER GERICHTSHOF IN SEINEM URTEIL VOM 28 .

APRIL 1977 IN DER RECHTSSACHE 71/76 (THIEFFRY, SLG . 1977, 765) ENTSCIEDEN HAT - DIE VERPFLICHTUNG, DIE FREIZUEGIGKEIT AUF DER GRUNDLAGE DER GELTENDEN INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN ZU GEWÄHRLEISTEN, AUS ARTIKEL 5 EWG-VERTRAG, WONACH ES DEN MITGLIEDSTAATEN OBLIEGT, ALLE GEEIGNETEN MASSNAHMEN ALLGEMEINER ODER BESONDERER ART ZUR ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN, DIE SICH AUS DEM VERTRAG ERGEBEN, ZU TREFFEN UND ALLE MASSNAHMEN ZU UNTERLASSEN, DIE DIE VERWIRKLICHUNG DER ZIELE DES VERTRAGS GEFÄHRDEN KÖNNTEN .

13 DA DAS VERFAHREN ZUR ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT DAS ERFORDERNIS DER FÜR DIE AUSÜBUNG EINES BESTIMMTEN BERUFS VERLANGTEN BEFÄHIGUNG MIT DEN GEBOTEN DER FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER IN EINKLANG BRINGEN MUSS, MUSS ES DEN INNERSTAATLICHEN BEHÖRDEN ERMÖGLICHEN, OBJEKTIV FESTZUSTELLEN, OB EIN AUSLÄNDISCHES DIPLOM SEINEM INHABER DIE GLEICHEN KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN WIE DAS INNERSTAATLICHE DIPLOM ODER DIESEM ZUMINDEST GLEICHWERTIGE KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN BESCHEINIGT . DIESE BEURTEILUNG DER GLEICHWERTIGKEIT EINES AUSLÄNDISCHEN DIPLOMS MUSS AUSSCHLIESSLICH DANACH ERFOLGEN, WELCHES MASS AN KENNTNISSEN UND FÄHIGKEITEN DIESES DIPLOM UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON ART UND DAUER DES STUDIUMS UND DER PRAKTISCHEN AUSBILDUNG, DEREN ABSCHLUSS ES BESCHEINIGT, BEI SEINEM BESITZER VERMUTEN LÄSST .

14 DER FREIE ZUGANG ZUR BESCHÄFTIGUNG IST EIN GRUNDRECHT, DAS JEDEM ARBEITNEHMER DER GEMEINSCHAFT INDIVIDÜLL VOM VERTRAG VERLIEHEN IST; DIE GEWÄHRLEISTUNG EINES EFFEKTIVEN RECHTSSCHUTZES

HÄNGT WESENTLICH DAVON AB, DASS ENTSCHEIDUNGEN EINER INNERSTAATLICHEN BEHÖRDE, DURCH DIE DIE GEWÄHRUNG DIESES RECHTS VERWEIGERT WIRD, VOR GERICHT ANGEFOCHTEN WERDEN KÖNNEN . WIE DER GERICHTSHOF IN SEINEM URTEIL VOM 15 . MAI 1986 IN DER RECHTSSACHE 222/84 (JOHNSTON, SLG . 1986, 1651, 1663) ANERKANNT HAT, STELLT DIESES ERFORDERNIS EINEN ALLGEMEINEN GRUNDSATZ DES GEMEINSCHAFTSRECHTS DAR, DER SICH AUS DEN GEMEINSAMEN VERFASSUNGSTRADITIONEN DER MITGLIEDSTAATEN ERGIBT UND IN DEN ARTIKELN 6 UND 13 DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION VERANKERT IST .

15 DIE WIRKSAMKEIT DER GERICHTLICHEN KONTROLLE, DIE SICH AUF DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER BEGRÜNDUNG DER ANGEFOCHTENEN ENTSCHEIDUNG ERSTRECKEN KÖNNEN MUSS, SETZT ALLGEMEIN VORAUS, DASS DAS ANGERUFENE GERICHT VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DIE MITTEILUNG DIESER BEGRÜNDUNG VERLANGEN KANN . GEHT ES JEDOCH WIE IM VORLIEGENDEN FALL IM BESONDEREN UM DIE GEWÄHRLEISTUNG DES EFFEKTIVEN SCHUTZES EINES GRUNDRECHTS, DAS DEN ARBEITNEHMERN DER GEMEINSCHAFT VOM VERTRAG VERLIEHEN IST, MÜSSEN LETZTERE DIESES RECHT AUCH UNTER DEN BESTMÖGLICHEN VORAUSSETZUNGEN GELTEND MACHEN KÖNNEN, UND ES IST IHNEN DIE MÖGLICHKEIT EINZURÄUMEN, IN KENNTNIS ALLER UMSTÄNDE ZU ENTSCHEIDEN, OB ES FÜR SIE VON NUTZEN IST, VOR GERICHT ZU GEHEN . DESHALB IST IN EINEM SOLCHEN FALL DIE ZUSTÄNDIGE INNERSTAATLICHE BEHÖRDE VERPFLICHTET, IHNEN DIE GRÜNDE, AUF DIE IHRE ABLEHNENDE ENTSCHEIDUNG GESTÜTZT IST, ENTWEDER IN DER ENTSCHEIDUNG SELBST ODER AUF ANTRAG SPÄTER BEKANNTZUGEBEN .

16 DIESE ANFORDERUNGEN DES GEMEINSCHAFTSRECHTS, NÄMLICH DAS BESTEHEN EINES GERICHTLICHEN RECHTSBEHELFS UND DIE BEGRÜNDUNGSPFLICHT, GELTEN JEDOCH ANGESICHTS IHRES ZWECKS NUR FÜR ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNGEN, MIT DENEN DIE ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT ABGELEHNT WIRD, UND NICHT FÜR STELLUNGNAHMEN ODER SONSTIGE HANDLUNGEN IN DER VORBEREITUNGS - UND SACHERMITTLUNGSPHASE .

17 DESHALB IST AUF DIE VOM TRIBUNAL DE GRANDE INSTANCE LILLE GESTELLTE FRAGE ZU ANTWORTEN, DASS ES, WENN IN EINEM MITGLIEDSTAAT DER ZUGANG ZU EINER BERUFSTÄTIGKEIT IM LOHN - ODER GEHALTSVERHÄLTNIS VOM BESITZ EINES INNERSTAATLICHEN DIPLOMS ODER EINES ALS GLEICHWERTIG ANERKANNTEN AUSLÄNDISCHEN DIPLOMS ABHÄNGT, DER IN ARTIKEL 48 EWG-VERTRAG VERANKERTE GRUNDSATZ DER FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER GEBIETET, DASS DIE ENTSCHEIDUNG, MIT DER EINEM ARBEITNEHMER, DER ANGEHÖRIGER EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS IST, DIE ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT EINES VON DIESEM MITGLIEDSTAAT AUSGESTELLTEN DIPLOMS VERSAGT WIRD, GERICHTLICH AUF IHRE RECHTMÄSSIGKEIT IM HINBLICK AUF DAS GEMEINSCHAFTSRECHT ÜBERPRÜFT WERDEN UND DER BETROFFENE VON DEN GRÜNDEN KENNTNIS ERHALTEN KANN, AUF DENEN DIE ENTSCHEIDUNG BERUHT .

Kostenentscheidung

KOSTEN

18 DIE AUSLAGEN DER REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK UND DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, DIE VOR DEM GERICHTSHOF ERKLÄRUNGEN ABGEGEBEN

HABEN, SIND NICHT ERSTATTUNGSFÄHIG . FÜR DIE BETEILIGTEN DES AUSGANGSVERFAHRENS IST DAS VERFAHREN TEIL DES BEI DEM NATIONALEN GERICHT ANHÄNGIGEN VERFAHRENS; DIE KOSTENENTSCHEIDUNG IST DAHER SACHE DIESES GERICHTS .

Tenor

AUS DIESEN GRÜNDEN

HAT

DER GERICHTSHOF

AUF DIE IHM VOM TRIBUNAL DE GRANDE INSTANCE LILLE MIT URTEIL VOM 4.*JULI 1986 VORGELEGTE FRAGE FÜR RECHT ERKANNT :

WENN IN EINEM MITGLIEDSTAAT DER ZUGANG ZU EINER BERUFSTÄTIGKEIT IM LOHN - ODER GEHALTSVERHÄLTNIS VOM BESITZ EINES INNERSTAATLICHEN DIPLOMS ODER EINES ALS GLEICHWERTIG ANERKANNTEN AUSLÄNDISCHEN DIPLOMS ABHÄNGT, GEBIETET ES DER IN ARTIKEL 48 EWG-VERTRAG VERANKERTE GRUNDSATZ DER FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER, DASS DIE ENTSCHEIDUNG, MIT DER EINEM ARBEITNEHMER, DER ANGEHÖRIGER EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS IST, DIE ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT EINES VON DIESEM MITGLIEDSTAAT AUSGESTELLTEN DIPLOMS VERSAGT WIRD, GERICHTLICH AUF IHRE RECHTMÄSSIGKEIT IM HINBLICK AUF DAS GEMEINSCHAFTSRECHT ÜBERPRÜFT WERDEN UND DER BETROFFENE VON DEN GRÜNDEN KENNTNIS ERHALTEN KANN, AUF DENEN DIE ENTSCHEIDUNG BERUHT .